



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-287/2017					
		Aktenzeichen: Datum: 05.01.2017 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Stadtentwicklung/Bau und Umwelt					
Betreff: Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Annahme der wirtschaftlichsten Angebote der Strom- und Gasliefervertragsausschreibung							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
26.01.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	27	0	27	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Bürgermeisterin, den Zuschlag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den Bestbieter zu erteilen.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, unter anderem Lieferaufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben.

Die derzeitigen Strom- und Gaslieferverträge für die städtischen Liegenschaften enden zum 31. Dezember 2017. Lieferbeginn wird folglich der 1. Januar 2018 sein. Es werden zwei getrennte Ausschreibungen, je eine für Strom und je eine für Gas, durchgeführt. Eine weitere Losaufteilung erfolgt nicht. Es werden keine Produkthanforderungen an Strom und Gas gestellt. Je nach Marktlage wird entschieden, ob die Lieferverträge für zwei oder drei Kalenderjahre abgeschlossen werden. Die Verträge enden nach Zeitablauf automatisch.

Sowohl der Strom- als auch der Gasmarkt sind in hohem Maße volatil. Durch die Bestimmung des richtigen Einkaufszeitpunktes und die Festlegung des Einkaufszeitraums können erhebliche Einsparungen erzielt werden.

Zwischen Angebotsabgabe durch die Bieter und der Zuschlagserteilung liegt gem. § 134 GWB ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen. Dieser Zeitraum würde sich durch das Abhalten einer ordnungsgemäßen Stadtratssitzung (öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, Ladungsfristen) verlängern. Bieter kalkulieren ihre Angebote so, dass sie in der Regel die angebotenen Energiemengen frühestens dann einkaufen, wenn sie den Zuschlag für die Lieferung tatsächlich erhalten haben. Alle Bieter tragen daher das Risiko, dass sich der Marktpreis in dem Zeitraum zwischen Abgabe des Angebots und Erteilung des Zuschlags zu ihrem Nachteil verändert. Dieses Risiko wird in den Preis mit einberechnet. Erfahrungsgemäß sind diese Risikoaufschläge bei einer Zuschlagsfrist von 10 Tagen zu vernachlässigen. Ist die Zuschlagsfrist länger, sind die Risikoaufschläge höher. Es wird eine möglichst kurze Bindefrist vorgesehen, um wirtschaftlich optimale Bezugspreise zu erzielen, insbesondere um Risikoaufschläge zu vermeiden.

Aufgrund des Volumens der Lieferverträge ist eine Genehmigung der Verträge durch den Stadtrat unerlässlich. Der Stadtrat ermächtigt daher die Bürgermeisterin, den Zuschlag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den Bestbieter zu erteilen. Die Bieter müssen einen Festpreis für den jeweiligen reinen Energieanteil (ohne die nicht beeinflussbaren gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Preisbestandteile) anbieten. Zuschlagskriterium soll zu 100 Prozent der Preis sein. Der Zuschlag erfolgt auf den Bieter, der den niedrigsten Strom- bzw. Gaspreis anbietet.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss ist gewährleistet, dass ein bieterfreundliches Ausschreibungsdesign vorliegt und marktgerechte Preise erzielt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen: